

# Amtsblatt

## des Marktes Peißenberg

Nr. 06 06. Februar 1995

Herausgeber: Markt Peißenberg

Inhalt: Satzung über die Herstellung von Stellplätzen

### <u>Bekanntmachung</u>

Aufgrund Atr. 98 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 S. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Peißenberg folgende Satzung

### S a t z u n g über die Herstellung von Stellplätzen

#### § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet des Marktes Peißenberg mit Ausnahme der Gemeindegebiet, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

#### § 2 Richtzahlen

- (1) Die Anzahl der aufgrund Art. 58 BayBO herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
- (2) Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigen An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Radfahrer, Mofafahrer u.ä. zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln.

Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

# § 3 Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen.

(1) Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen, soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder ähnliches gewählt werden. Die Ausführung soll nur mit wasserdurchlässigem Material erfolgen. Stellplätze sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkw sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern.

(2) Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Dies gilt auch für offene Garagen (Carports).

#### § 4 Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 77 Abs. 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Peißenberg erteilt werden.

# § 5 Inkrafttreten

Die tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Peißenberg

H. Schnitzer

1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat Peißenberg mit Beschluss Nr. 11 vom 26.01.1995 erlassen.

**Anlage** 

### Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

<u>Nr.</u> 1	<u>Verkehrsquelle</u> <b>Wohngebäude</b>	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser (auch Doppel- und Reihenhäuser)	1 Stellplatz je Wohneinheit bis 35 m² in einer Garage 2 Stellplätze je Wohneinheit über 35 m² Davon 1 Stellplatz in einer Garage Keine Anrechnung des Stauraums vor Garage
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohneinheit bis 35 m² in einer Garage 2 Stellplätze je Wohneinheit über 35 m², davon 1 Stellplatz in einer Garage keine Anrechnung des Stauraums vor Garagen Mit der 6. Wohneinheit sind die Garagenplätze in einer Tiefgarage zu errichten. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die unbebaute Grundstücksfläche mehr als 200 m² pro Wohneinheit beträgt
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Stpl je WE, 30 v. H. in Garagen
1.4	Altenwohnheime	1 Stpl je 5 WE, jedoch mind. 4 Stpl
1.5	Altenheime, Wohnheime f. Behinderte	1 Stpl je 10 Betten, jedoch mind. 4 Stpl
1.6	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl je Wohnung
1.7	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl
1.8	Studentenwohnheime, Schwestern- wohnheime, Arbeitnehmerwohn- heime, Internate	1 Stpl je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allg.	1 Stpl je 25 m² Hauptnutzfläche nach DIN 277 ohne Sanitär- und Abstellräume, Garderoben, Flure und dgl. (Flächen f. Kantinen, Erfrischungsräume u.a. bleiben außer Betracht).
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- od. Beratungsräume, Arztpraxen, Spielod. Automatenhallen und dgl.) u. freiberufliche od. ähnl. Tätigkeiten	1 Stpl je 20 m² Hauptnutzfläche oder je 2 Beschäftigte, jedoch mind. 3 Stpl
2.3	Kfz-Schulen	1 Stpl je 5 Sitzplätze, jedoch mind. 3 Stpl
<b>3.</b> 3.1	Verkaufsstätten Läden, Fachgeschäften, Getränkeab- holmarkt unter 1.000 m² u. dgl., die nicht unter 3.2 fallen	1 Stpl je 30 m² Nettoverkaufsfläche (NVFL) inkl. Schaufenster, jedoch ohne Ladezonen, Kantinen und dgl. Jedoch mind. 2 Stpl je Laden, Kleinstladen od. Kiosk
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe über 1.000 m²	1 Stpl je 15 m² NVFL; für Lagerflächen über 20% der NVFL.: 1 Stpl je 15 m² zusätzlich

4.	Versammlungsstätten	
4.1	Versammlungsstätten (z.B. Theater, Kinos, Vortrags- Betsäle, Vereins-	1 Stpl je 5 Sitzplätze Bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
4.2	heime Kirchen	1 Stpl je 10 – 20 Sitzplätze
5.	Sportstätten	
5.1	Sportplatz ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl je 300 m² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl je 300 m² Sportfläche Zusätzlich 1 Stpl je 10-15 Besucherplätze
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besu- cherplätze	1 Stpl je 50 m² Hallenfläche
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucher- plätzen	1 Stpl je 50 m² Hallenfläche Zusätzlich 1 Stpl je 10-15 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl je 300-300 m² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl je 5-10 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätze	1 Stpl je 5-10 Kleiderablagen Zusätzlich 1 Stpl je 10-15 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätze	4 Stpl je Spielfeld Zusätzlich 1 Stpl je 10-15 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl je Minigolfanlage
5.11	Kegelbahnen, Bowlingbahnen	5 Stpl je Bahn, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl je 2-5 Boote
5.13	Schießanlagen	1 Stpl je Stand, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
5.14	Fitnessräume, öffentl. Sauna u. dgl.	1 Stpl je 20 m² Hauptnutzfläche (s. 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Herstel- lung von Stellplätzen)
5.15	Squashanlagen	1 Stpl je Platz, Zuschlag nach 6.1
5.16	Billard	2 Stpl je Tisch, Zuschlag nach 6.1
6.	Gaststätten und Beherbergungsbe- triebe	
6.1	Gaststätten, Imbissstuben, Eisdielen, Café	1 Stpl je 10 m² Nettogastraumfläche, jedoch mind. 3 Stpl
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl je Fremdenzimmer, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
6.3	Jugendherbergen	1 Stpl je 10 Betten
6.4	Diskotheken und Tanzlokale	4 Stpl je 10 m² Nettogastraumfläche
6.5	Spielsalon	1 Stpl je Automat
7.	Krankenanstalten	
7.1	Krankenhäuser	1 Stpl je 3 Betten

7.2	Sanatorien, Kuranstalten für langfris- tig Kranke	1 Stpl je 3 Betten
7.3	Altenpflegeheime, Pflegeheime für Behinderte	1 Stpl je 10 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugend- förderung	
8.1	Grund-, Haupt- und Sondervolks- schulen	1,5 Stpl je Klassenzimmer
8.2	Realschulen	2,5 Stpl je Klassenzimmer
8.3	Gymnasien	3,5 Stpl je Klassenzimmer
8.4	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl je 15 Schüler
8.5	Kindergärten, Kitas, und dgl.	1 Stpl je 20 Kinder, jedoch mind, 4 Stpl
8.6	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 Stpl je 15 Besucherplätze
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungs- werkstätten u.ä.	1 Stpl je 10 Auszubildende
8.8	Sonstige allgemeinbildende Schulen	7 Stpl je Klassenzimmer
	(Berufs- u. Berufsfachschulen etc.)	
9.	(Berufs- u. Berufsfachschulen etc.) <b>Gewerbliche Anlagen</b>	
<b>9.</b> 9.1		1 Stpl je 40 m² Nettonutzfläche
	Gewerbliche Anlagen	1 Stpl je 40 m² Nettonutzfläche 1 Stpl je 100 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.1	Gewerbliche Anlagen  Handwerks- und Industriebetriebe  Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungsräume, Musterräume (Möbel-	
9.1 9.2	Gewerbliche Anlagen  Handwerks- und Industriebetriebe  Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungsräume, Musterräume (Möbellager)	1 Stpl je 100 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.1 9.2 9.3	Gewerbliche Anlagen  Handwerks- und Industriebetriebe  Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungsräume, Musterräume (Möbellager)  Kraftfahrzeugwerkstätten	1 Stpl je 100 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte  5 Stpl je Wartungs- oder Reparaturstand
<ul><li>9.1</li><li>9.2</li><li>9.3</li><li>9.4</li></ul>	Gewerbliche Anlagen  Handwerks- und Industriebetriebe  Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungsräume, Musterräume (Möbellager)  Kraftfahrzeugwerkstätten  Tankstellen mit Pflegeplätzen  Automatische Kraftfahrzeuganlagen	1 Stpl je 100 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte  5 Stpl je Wartungs- oder Reparaturstand  8 Stpl je Pflegesatz
<ul><li>9.1</li><li>9.2</li><li>9.3</li><li>9.4</li><li>9.5</li></ul>	Gewerbliche Anlagen  Handwerks- und Industriebetriebe  Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungsräume, Musterräume (Möbellager)  Kraftfahrzeugwerkstätten  Tankstellen mit Pflegeplätzen  Automatische Kraftfahrzeuganlagen zur Selbstbedienung	1 Stpl je 100 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte  5 Stpl je Wartungs- oder Reparaturstand  8 Stpl je Pflegesatz
<ul><li>9.1</li><li>9.2</li><li>9.3</li><li>9.4</li><li>9.5</li><li>10.</li></ul>	Gewerbliche Anlagen  Handwerks- und Industriebetriebe  Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungsräume, Musterräume (Möbellager)  Kraftfahrzeugwerkstätten  Tankstellen mit Pflegeplätzen  Automatische Kraftfahrzeuganlagen zur Selbstbedienung  Verschiedenes	1 Stpl je 100 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte  5 Stpl je Wartungs- oder Reparaturstand  8 Stpl je Pflegesatz  3 Stpl je Waschplatz

H. Schnitzer

1. Bürgermeister

Markt Peißenberg